

FREIE UND HANSESTADT HAMBURG
BEHÖRDE FÜR SOZIALES UND FAMILIE
AMT FÜR FAMILIE, JUGEND UND SOZIALORDNUNG

Globalrichtlinie GR J 8/04

**Hilfe zur Erziehung, Hilfe für junge Volljährige und
Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche**

INHALT	SEITE:
I. Präambel	2
II. Voraussetzungen für die Bewilligung einer Hilfe	2
1. Hilfe zur Erziehung	2
2. Hilfe für junge Volljährige	3
3. Eingliederungshilfe	4
III. Fachliche Ziele	4
1. Operationalisierung	5
a) Bewertungsverfahren	5
b) Indikatoren und Kennziffern zur Beendigung von Hilfen zur Erziehung	6
2. Außerfamiliäre Hilfe zur Erziehung nach §§ 33 und 34 SGB VIII	6
a) Vorrang der Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII bei Kindern vor Vollendung des sechsten Lebensjahres	6
b) Vorrang der Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII bei Kindern nach Vollendung des sechsten Lebensjahres	6
c) Rückführung von außerhalb der Herkunftsfamilie untergebrachten Kindern und Jugendlichen in die Herkunftsfamilie	7
3. Hilfe für junge Volljährige	7
IV. Bewilligungsverfahren	7
V. Hilfeplanung	7
1. Das erste Hilfeplangespräch	8
2. Folgende Hilfeplangespräche	9
3. Abschlussgespräch	9
VI. Besonderheiten bei Hilfe nach § 35a SGB VIII	9
1. Geltungsbereich	9
2. Zuständigkeit	9
3. Fachliches Ziel	9
4. Leistungsberechtigte	10
5. Verhältnis zu anderen Leistungsträgern	10
a) Mehrfachbehinderungen (Jugendhilfe / Sozialhilfe)	10
b) Frühförderung	10
c) Schulbegleitende Maßnahmen	11
d) Hilfen bei Suchterkrankung	11
6. Bewilligungsverfahren	11
7. Hilfeplanung	11
VII. Auswahl der Träger, Angebotsplanung, Controlling, Ressourcensteuerung, Berichtswesen	11
1. Auswahl der Träger	11
2. Angebotsplanung	12
3. Controlling	12
4. Ressourcensteuerung	12
5. Berichtswesen	12
VIII. Schlussbestimmungen	13

Globalrichtlinie „Hilfe zur Erziehung, Hilfe für junge Volljährige und Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche“

I. Präambel

Die Globalrichtlinie regelt Voraussetzungen und Verfahren für die Bewilligung, Weiterführung oder Beendigung notwendiger und geeigneter Hilfen zur Erziehung nach den §§ 27ff. Aachtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII), Hilfen für junge Volljährige nach § 41 SGB VIII und Eingliederungshilfen für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche nach § 35a SGB VIII.¹

Zu diesem Zweck werden bei der Prüfung der Geeignetheit und Notwendigkeit einer Hilfe zur Erziehung die Familienorientierung und die fachliche Bewertung der Lebenssituation der Familie in das Zentrum der Hilfeplanung nach § 36 SGB VIII gestellt. Prinzipiell geht es dabei um eine fachliche Entscheidung in jedem Einzelfall.

Um das Erreichen der entsprechenden fachlichen Ziele der Hilfen verbindlich verfolgen zu können, werden sie in Form von Indikatoren und Kennziffern operationalisiert. Dies trägt zum einen der Notwendigkeit Rechnung, die Hilfen fachlich zu steuern und zu qualifizieren. Zum anderen bietet es die Möglichkeit zur Berichterstattung / zum Controlling über das Erreichen fachlicher Globalziele.

Bei entsprechender Anwendung ist die Globalrichtlinie auch ein Instrument des sachgerechten und damit sparsamen Ressourceneinsatzes, weil dann die Hilfen nur und so lange gewährt werden, wie sie sich anhand der Vorgaben als notwendig und geeignet erweisen.

Diese Globalrichtlinie regelt ausschließlich den vorstehend genannten einzelfallorientierten Aufgabenbereich und nicht das gesamte Aufgabenspektrum der Allgemeinen Sozialen Dienste (ASD) der bezirklichen Jugendämter wie z.B. die Schaffung sozialräumlicher Angebote (siehe dazu die Globalrichtlinie GR J 12/03). Die Regelungen der hier vorliegenden Globalrichtlinie setzen allerdings eine Arbeitsweise voraus, bei der vorab stets geprüft wird, ob die Hilfe auch im Rahmen vorhandener sozialräumlicher Angebote² mit Einzelfallverbindlichkeit erbracht werden kann.

II. Voraussetzungen für die Bewilligung einer Hilfe

1. Hilfe zur Erziehung

Personensorgeberechtigte haben bei der Erziehung ihres Kindes einen Rechtsanspruch auf Hilfe (Hilfe zur Erziehung), wenn eine dem Wohl des Kindes entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist und die Hilfe für seine Entwicklung geeignet und notwendig ist (§ 27 Absatz 1 SGB VIII).

Erzieherische Hilfen dienen der zielgerichteten Überwindung von aktuellen Problemlagen auf der Basis einer ersten Abklärung von Problemsituationen in der Familie, die

¹ Der Begriff „Hilfen“ wird im Folgenden in der Regel im Sinne eines Oberbegriffes für die in der Globalrichtlinie geregelten Hilfearten verwendet.

² Sozialräumliche Angebote sind (1) Angebote innerhalb der Jugendhilfe z.B. Kinder- und Jugendarbeit, Familienförderung, Kinder- und Familienhilfezentren (KIFAZ), Regeleinrichtungen der Kindertagesbetreuung und (2) Angebote außerhalb der Jugendhilfe z.B. Schulen, Berufsvorbereitung, Sportvereine, Kirchen, Gesundheitshilfe, Soziale Stadtteilentwicklung etc.

bereits **vor** der Bewilligung der Hilfeleistung vorgenommen wird. Die Bewilligung der Hilfe setzt eine aktuelle Problemsituation voraus,

- welche die Entwicklung des Kindes bzw. des Jugendlichen anhaltend belastet,
- deren Bewältigung ohne eine Hilfe zur Erziehung nicht aussichtsreich erscheint und
- die mit pädagogischen Maßnahmen der Jugendhilfe bewältigt werden kann.

Bei der Suche nach Problemlösungen sind die Ressourcen (Vorstellungen und Möglichkeiten) der Familie sowie sozialräumliche Angebote einzubeziehen (siehe Globalrichtlinie J 12/03 Sozialräumliche Angebotsentwicklung). Auf dieser Basis soll in einem ersten Schritt beurteilt werden, ob die Eignung (Angemessenheit und Erfolgsaussichten) und Notwendigkeit der Hilfe (Schutz des Kindeswohls und Unabdingbarkeit der Hilfe für die Überwindung der Problemlage) zutreffen.

Eine Hilfe zur Erziehung soll demnach nicht bewilligt werden, wenn durch die Abklärung des Problems deutlich wird, dass dieses nicht mit pädagogischen Maßnahmen der Hilfen zur Erziehung zu lösen ist oder wenn sozialräumliche Angebote vorhanden sind, die der ausreichenden Unterstützung zur Problemlösung für die Familie dienen können.

Bei der Prüfung der Geeignetheit und Notwendigkeit einer Hilfe zur Erziehung soll in einem zweiten Schritt vor der Bewilligung und dann im Rahmen der Hilfeplanung während der Hilfedurchführung die Lebenssituation der Familie in den folgenden Bereichen bewertet werden: Situation der Familie, Situation des Kindes bzw. des Jugendlichen, Wohn-, Arbeits-, Finanz- und gesundheitliche Verhältnisse und soziales Umfeld.

Wenn Personensorgeberechtigte eine Hilfe wünschen, die nach der Problemklärung, der Berücksichtigung sozialräumlicher Angebote und der fachlichen Bewertung der Lebenssituation der Familie nicht geeignet und notwendig ist, ist diese nicht zu bewilligen.

2. Hilfe für junge Volljährige

Die Bewilligung einer Volljährigenhilfe setzt voraus, dass die Hilfe auf Grund der persönlichen Situation des jungen Menschen notwendig ist und ein Hilfebedarf zwischen dem vollendeten 18. und dem vollendeten 21. Lebensjahr vorliegt oder die Leistungserbringung in diesem Zeitraum begonnen hat.

Liegen die Voraussetzungen für die Leistung von Volljährigenhilfe nach § 41 SGB VIII vor, darf die bzw. der junge Volljährige nicht auf Leistungen nach dem SGB XII verwiesen werden (§ 10 Absatz 2 Satz 1 SGB VIII). Für junge Menschen, bei denen sich der Hilfebedarf vorrangig durch eine körperliche oder geistige Behinderung begründet, haben Maßnahmen der Eingliederungshilfe nach dem SGB XII gegenüber Leistungen der Volljährigenhilfe nach dem SGB VIII Vorrang.

Bei einer Volljährigenhilfe muss die sozialpädagogische Hilfeleistung im Mittelpunkt stehen, das Vorliegen von Wohnungsnot und materieller Not oder der Bedarf an sonstigen Ergänzungsleistungen sind für sich genommen keine ausreichenden Gründe für die Bewilligung von Volljährigenhilfe.

Die Bewilligung der Hilfe setzt eine belastende, die altersgemäße Entwicklung des jungen Menschen behindernde Lebenslage voraus,

- die mit Mitteln der Jugendhilfe zu beheben ist,
- die in absehbarer Zeit zu Fortschritten bei der Entwicklung der Persönlichkeit und der eigenverantwortlichen Lebensführung führt und

- deren Bewältigung ohne eine Volljährigenhilfe voraussichtlich nicht gelingt.

Voraussetzung für die Bewilligung von Volljährigenhilfe ist weiterhin, dass der junge Mensch bekundet, die belastende Lebenslage überwinden zu wollen und dabei die Bereitschaft zu erkennen gibt, die im Rahmen der Hilfeplanung festgelegten Ziele aktiv zu unterstützen und die damit verbundenen Vereinbarungen einzuhalten.

Ist eine Volljährigenhilfe in der Ausgestaltung nach § 35a SGB VIII erforderlich, soll diese auch dann bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres gewährt werden, wenn Fortschritte bei der Entwicklung der Persönlichkeit und der eigenverantwortlichen Lebensführung nicht prognostizierbar sind. Der Bewilligung einer Volljährigenhilfe geht grundsätzlich eine Klärungs- und Beratungsphase mit dem jungen Menschen voraus. Volljährigenhilfe darf nicht bewilligt werden, wenn Angebote außerhalb der Jugendhilfe oder Möglichkeiten der Unterstützung und Entlastung außerhalb der Volljährigenhilfe (z.B. Angebote von Beratungsstellen oder Einrichtungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit oder der Jugendsozialarbeit) ausreichen.

3. Eingliederungshilfe

Kinder und Jugendliche haben Anspruch auf Eingliederungshilfe, wenn

- ihre seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für ihr Lebensalter typischen Zustand abweicht und
- ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft von daher beeinträchtigt oder solche Beeinträchtigung zu erwarten ist.

Die bei Kindern und Jugendlichen noch offene Entwicklung spricht jedoch dafür, mit der Zuordnung „seelisch behindert“ zurückhaltend umzugehen. Deshalb empfiehlt es sich, Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII nur dann zu bewilligen, wenn die seelische Behinderung nach fachlicher Erkenntnis mit hoher Wahrscheinlichkeit eingetreten ist oder droht.

III. Fachliche Ziele

Durch die in § 1 Abs. 3 SGB VIII formulierten Leitziele werden die jungen Menschen und ihre Förderung (Nr. 1), die Unterstützung der Eltern und anderer Erziehungsberechtigter (Nr. 2) sowie der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gefahren für ihr Wohl (Nr. 3) in den Mittelpunkt der Jugendhilfe gestellt.

Durch eine Hilfe zur Erziehung soll

- das Wohl des Kindes bzw. des Jugendlichen geschützt und
- die Erziehungsfähigkeit der Eltern unterstützt und gestärkt werden.

Im Kontext der Familienorientierung soll Hilfe zur Erziehung zur Verbesserung der Situation des Kindes bzw. des Jugendlichen in der Familie beitragen. Folgende Globalziele lassen sich daraus ableiten:

- Vorrang familienunterstützender und -ergänzender (ambulanter) vor außerfamiliärer Hilfe mit dem Ziel der Verbesserung der Lebenssituation der Familie, um so außerfamiliäre Hilfe zu vermeiden.

Bei außerfamiliärer Hilfe:

- Vorrang familiärer Betreuungsformen nach § 33 SGB VIII (Pflegefamilien) vor Betreuungen im Rahmen der Heimerziehung oder in einer sonstigen betreuten Wohnform nach § 34 SGB VIII (stationäre Erziehungshilfe).

- wohnortnahe Unterbringung mit Rückführungsoption in die Familie, wenn dies nicht von vornherein ausscheidet.

Ziel der **Hilfe für junge Volljährige** nach § 41 SGB VIII ist die Befähigung zur eigenständigen Lebensführung („Verselbstständigung“). Dieses Ziel kann in der Regel besser mit ambulanten Maßnahmen als mit stationären Hilfen erreicht werden, insofern haben diese fachlichen Vorrang.

1. Operationalisierung

Vor jeder Bewilligung, Weiterführung oder Beendigung einer **Hilfe zur Erziehung** ist die Lebenssituation der Familie unter folgenden Fragestellungen zu bewerten:

- (1) Wie gut oder schlecht können die Eltern Alltags-, Erziehungs- und Partnerschaftsprobleme bewältigen?
- (2) Wie wird die Situation des Kindes, bestehend aus altersgemäßer Entwicklung, Verhältnis zu den Eltern, Verhältnis zu den Geschwistern und Verhältnis zum weiteren familiären Umkreis bewertet?

Um die Einschätzungen zu den oben stehenden Fragestellungen zu ergänzen, sind zudem folgende Kategorien zu bewerten:

- (3) Die Wohn-, Arbeits-, Finanz- und gesundheitlichen Verhältnisse,
- (4) das soziale Umfeld, bestehend aus dem Verhältnis zur Schule, zum Kindergarten, zu Freunden und Nachbarn und zu anderen Personen und Institutionen.

Die ersten beiden Fragestellungen sind grundsätzlich für die fachliche Bewertung, während die Einschätzungen zu den Kategorien (3) und (4) der erweiterten Information dienen.

a) Bewertungsverfahren

Vor der Bewilligung, Weiterführung oder Beendigung der Hilfe zur Erziehung sind die einzelnen Bereiche auf einer Punkteskala zu bewerten. Die Ergebnisse dieser Bewertung bilden die Basis für den weiteren Hilfeprozess.

Sofern der Bewertungsprozess der einzelnen Merkmale zu einem überwiegend negativen Ergebnis führt, ist dies als Hinweis für die Notwendigkeit einer Hilfe zur Erziehung anzusehen.

Der Grad der negativen Bewertung ist Maßstab für die Entscheidung über eine ambulante oder außerfamiliäre Hilfe.

Sofern die wesentlichen Ziele der Hilfe erreicht wurden und eine nachhaltige Verbesserung erwartet werden kann, ist die Hilfe zu beenden.

Genauere Vorgaben und Detailregelungen für die Umsetzung des Bewertungsverfahrens sind in der gemeinsamen Dienstanweisung³ „Hilfen zur Erziehung“ der Bezirksamter und in der Arbeitshilfe Hilfeplanung⁴ enthalten.

³ Die Dienstanweisung der Bezirke ist im Sinne dieser Globalrichtlinie anzupassen.

⁴ In der Arbeitshilfe Hilfeplanung wurden durch die Fachbehörde und die Bezirke einheitliche Standards und Verfahren der Hilfeplanung erarbeitet, die dieser Globalrichtlinie entsprechend weiterzuentwickeln sind.

b) Indikatoren und Kennziffern zur Beendigung von Hilfen zur Erziehung

Vor der Beendigung einer Hilfe zur Erziehung muss die fachliche Bewertung der folgenden Indikatoren eine deutliche und nachhaltige Verbesserung anzeigen. Der Anteil so beendeter Hilfen kennzeichnet den Erfolg der Hilfe.

Indikator	Kennziffer
Situation der Familie, bestehend aus den vier Bereichen: - Problembewältigung durch die Eltern - Situation des Kindes - Wohn-, Arbeits-, Finanz- und gesundheitliche Verhältnisse - Soziales Umfeld	Anteil der beendeten Hilfen mit zu erwartender nachhaltiger Verbesserung bei den genannten vier Bereichen gegenüber allen beendeten Hilfen

2. Außerfamiliäre Hilfe zur Erziehung nach §§ 33 und 34 SGB VIII

Bei außerfamiliärer Hilfe haben familiäre Betreuungsformen nach § 33 SGB VIII (Pflegefamilien) Vorrang vor solchen im Rahmen stationärer Erziehungshilfe. Dies gilt auch für die gemeinsame Unterbringung von Geschwisterkindern. In der Regel ist eine zeitlich befristete Erziehungshilfe zu bewilligen, da das handlungsleitende Ziel die Rückführung des Kindes in die Herkunftsfamilie ist. In den Fällen, in denen eine Rückführung in absehbarer Zeit nicht möglich erscheint, ist eine auf längere Dauer angelegte Hilfe zu bewilligen.

a) Vorrang der Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII bei Kindern vor Vollendung des sechsten Lebensjahres

Für die Entwicklung von kleinen Kindern sind emotionale Zuwendung und kontinuierliche Beziehungen zu Erwachsenen von zentraler Bedeutung. Aus diesem Grund ist bei der Notwendigkeit einer Unterbringung außerhalb der Herkunftsfamilie in der Regel das Aufwachsen in einer Pflegefamilie anstatt in einer stationären Erziehungshilfe nach § 34 SGB VIII zu gewährleisten.

Indikator	Kennziffer
Unterbringung in einer Pflegefamilie ⁵ anstatt in einer stationären Erziehungshilfe	Anzahl der Neuaufnahmen in stationäre Erziehungshilfe ≥ 0
	Anzahl der Hilfen („Bestand“) im Jahresdurchschnitt in einer stationären Erziehungshilfe ab 2004 < 50 (Hamburgweit)

b) Vorrang der Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII bei Kindern nach Vollendung des sechsten Lebensjahres

Auch für die Entwicklung von älteren Kindern sind emotionale Zuwendung und kontinuierliche Beziehungen zu Erwachsenen von Bedeutung. Aus diesem Grund ist bei der Notwendigkeit einer Unterbringung außerhalb der Herkunftsfamilie das Aufwachsen in einer Pflegefamilie – anstatt in einer stationären Erziehungshilfe nach § 34 SGB VIII – vorzuziehen.

Indikator	Kennziffer
Unterbringungen in einer Pflegefamilie	Relation der jährlichen Neuaufnahmen in stationäre Erziehungshilfe zur Vollzeitpflege
	Anzahl der Hilfeartwechsel von § 34 nach § 33 SGB VIII

⁵ einschl. Sonderformen (z.B. Bereitschaftspflege, Patenschaften) und Verwandtschaftspflege

- c) Rückführung von außerhalb der Herkunftsfamilie untergebrachten Kindern und Jugendlichen in die Herkunftsfamilie

Im Verlauf der außerfamiliären Unterbringungen sind über die Hilfeplanung (vgl. V) kontinuierlich Anstrengungen zu unternehmen, um die Rückführung des Kindes in die Herkunftsfamilie und damit die Beendigung der Hilfe zu erreichen.

Indikator	Kennziffer
Quote der Rückführungen	Prozentanteil zu allen Unterbringungen außerhalb der Herkunftsfamilie

3. Hilfe für junge Volljährige

Entsprechend den Zielsetzungen der Hilfe für junge Volljährige (vgl. III) gelten die folgenden Indikatoren und Kennziffern.

Indikator	Kennziffer
Vorrang ambulanter Maßnahmen	Anteil ambulanter an allen Maßnahmen (ambulante Maßnahmen mindestens 50%)
Integration ⁶ in Ausbildung oder Erwerbstätigkeit	Anteil in diesem Sinne erfolgreich beendeter Hilfen an allen beendeten Hilfen

IV. Bewilligungsverfahren

Hilfe zur Erziehung und Volljährigenhilfe sind durch das Jugendamt des örtlich zuständigen Bezirksamtes zu bewilligen.

Sind im Einzelfall mehrere Hilfearten zur Erreichung der Hilfeziele geeignet und ausreichend, ist die kostengünstigste Hilfe zu bewilligen. Dies gilt auch für gleichwertige Leistungen.

Zur Gestaltung der zu bewilligenden und einzuleitenden pädagogischen Prozesse ist nach § 36 SGB VIII eine Hilfeplanung vorgeschrieben. Grundlage für die Durchführung der Hilfeplanung ist die Arbeitshilfe Hilfeplanung, die im Sinne dieser Globalrichtlinie anzupassen ist.

Die Bewilligung einer Hilfe zur Erziehung setzt das Einverständnis bzw. einen Antrag durch die Personensorgeberechtigten voraus, bei Volljährigenhilfe durch die jungen Volljährigen selbst. Erfolgt die Erklärung des Einverständnisses mündlich, hat die zuständige Stelle eine Niederschrift anzufertigen, die von den Leistungsberechtigten zu unterschreiben ist.

Den Leistungsberechtigten ist ein Bewilligungsbescheid zu erteilen. Der Bescheid beruht in materieller Hinsicht auf den Ergebnissen der Hilfeplanung (vgl. V). Im Zuge einer Fortschreibung der Hilfeplanung ist der Bescheid ggf. aufzuheben oder zu ändern.

V. Hilfeplanung

Die Hilfeplanung beginnt nach Abschluss einer Klärungsphase, in der das Problem analysiert wurde und personelle sowie sozialräumliche Ressourcen ggf. aktiviert werden konnten, die zur Gewährleistung des Kindeswohls jedoch nicht ausreichen. Ziel der Hilfeplanung ist es, die im jeweiligen Einzelfall geeignete und notwendige Hilfe herauszufinden, verbindlich festzulegen und zu dokumentieren.

⁶ Auf den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt für Jugendliche haben die Leistungsanbieter keinen Einfluss

Ein Indikator für die Eignung der Hilfe zur Erziehung ist die Nähe zum Wohnsitz der Herkunftsfamilie, auch bei außerfamiliärer Unterbringung nach § 34 SGB VIII. Notwendig und geeignet sein kann auch eine vom Wohnsitz der Herkunftsfamilie fern liegende Unterbringung, dies bedarf einer schriftlich zu dokumentierenden Begründung.

Indikator	Kennziffer
Wohnortnähe bei Unterbringungen nach § 34 SGB VIII	Anteil wohnortnaher Unterbringungen nach § 34 SGB VIII

Die Hilfeplanung ist gemäß den §§ 36 und 37 SGB VIII und den in der Arbeitshilfe Hilfeplanung beschriebenen fachlichen Standards als gemeinsamer Prozess zu gestalten. Der Hilfeprozess wird über operationalisierte Ziele gesteuert. Die gesamte Hilfeplanung ist schriftlich zu dokumentieren und regelmäßig zu überprüfen.

Wesentliches Ziel einer qualifizierten Hilfeplanung ist es, Entscheidungen möglichst im Konsens mit allen Beteiligten zu treffen, um dadurch die Akzeptanz und Effektivität der Hilfe zu erhöhen. Das professionelle Fallverstehen der zuständigen Fachkraft des ASD bei der Entscheidungsfindung basiert auf der fachlichen Bewertung der Einschätzungen aller am Verfahren Beteiligten.

Die Modalitäten der fachlichen Gestaltung des ersten Hilfeplangesprächs, der folgenden Hilfeplangespräche und des Abschlussgesprächs sind der Arbeitshilfe Hilfeplanung zu entnehmen.

Indikator	Kennziffer
Mitwirkung der Eltern und der Kinder bzw. der Jugendlichen und anderer Beteiligter	Anzahl der neuen Hilfepläne ⁷ eines Jahres, in denen die Vorstellungen des Vaters, der Mutter, des Minderjährigen, der Fachkraft des ASD und evtl. anderer Personen getrennt voneinander schriftlich dargestellt sind im Verhältnis zu allen Hilfeplänen.

Kann trotz Bemühens keine Übereinstimmung erreicht werden, entscheidet die fallzuständige Fachkraft des ASD über den Hilfeantrag der Sorgeberechtigten in Bezug auf die Art und den Umfang der geeigneten und notwendigen Hilfe.

1. *Das erste Hilfeplangespräch*

Eine gemeinsame Entscheidungsfindung über Art und Umfang der Hilfe ist in einem ersten Hilfeplangespräch herbeizuführen.

Indikator	Kennziffer
Entscheidungsfindung im Konsens	Anzahl der im Konsens entschiedenen Hilfen im Verhältnis zu allen Hilfen

Bei der Erstbewilligung sind die zu erreichenden pädagogischen Ziele und ihre Operationalisierung in konkrete Handlungsschritte und Maßnahmen für einen bestimmten Zeitraum im Hilfeplan verbindlich zu vereinbaren.

⁷ Gemeint sind die „Erst-Hilfepläne“ die zur Neubewilligung einer Hilfe erstellt worden sind.

2. **Folgende Hilfeplangespräche**

Der Erfolg einer Hilfe und ggf. Alternativen zu Maßnahmen nach § 34 SGB VIII (Rückführung in die Herkunftsfamilie, Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII) sind in der Regel halbjährlich im Rahmen der folgenden Hilfeplangespräche zu überprüfen. Maßstab der Bewertung ist die Wirksamkeit der Hilfe in Bezug auf zwei fachliche Zielvorgaben: die Stärkung bzw. Wiederherstellung ausreichender Erziehungsbedingungen in der Familie sowie die Minderung von Risikofaktoren und Bereitstellung von Schutzfaktoren für die Entwicklungsförderung der Kinder und Jugendlichen. Bei Hilfen nach § 35a SGB VIII vergleiche Ziffer II.3.

Bei einer Hilfe für junge Volljährige nach §41 SGB VIII in der Ausgestaltung §34 SGB VIII hat die Überprüfung in der Regel vierteljährlich zu erfolgen. Ihre Wirksamkeit ist im Hinblick auf das Ziel der Verselbstständigung und insbesondere der Integration in eine Ausbildung / Erwerbstätigkeit zu überprüfen (vgl. III und III.3). Liegt keine Mitwirkungsbereitschaft seitens des jungen Menschen mehr vor, so ist die Volljährigenhilfe einzustellen.

Indikator	Kennziffer
Protokolle von Hilfeplangesprächen in der Akte	Abstand des Datums der Protokolle der Hilfeplangespräche gleich maximal 6 Monate bzw. bei Volljährigenhilfe maximal 3 Monate

3. **Abschlussgespräch**

Vor Beendigung einer Hilfe wird ein Abschlussgespräch geführt. Ziel ist eine abschließende gemeinsame Bewertung der Wirkungen der Hilfe.

Indikator	Kennziffer
Geplant beendete Hilfen	Anzahl der geplant beendeten Hilfen im Verhältnis zur Gesamtzahl beendeter Hilfen

VI. **Besonderheiten bei Hilfe nach § 35a SGB VIII**

1. **Geltungsbereich**

Dieser Abschnitt der Globalrichtlinie regelt Rehabilitationsleistungen nach dem SGB IX durch die Gewährung von Eingliederungshilfe nach §§ 35a und 41 SGB VIII für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige, die seelisch behindert oder von einer seelischen Behinderung bedroht sind.

2. **Zuständigkeit**

Nach § 14 SGB IX ist innerhalb von zwei Wochen nach Eingang des Antrages beim Jugendamt für eine Hilfe nach §§ 35a und 41 SGB VIII eine Entscheidung über die Zuständigkeit des Rehabilitationsträgers zu treffen.

3. **Fachliches Ziel**

Da Kinder und Jugendliche sich noch in einem Entwicklungsprozess befinden und deshalb eine zweifelsfreie Zuordnung zum Personenkreis der seelisch Behinderten im Kindes- und Jugendalter nicht immer möglich ist, sollte mit dieser Zuordnung zurückhaltend umgegangen werden.

Indikator	Kennziffer
Anzahl der Hilfen (Fallzahlen)	Monatliche Entwicklung der Fallzahlen (stabile Fallzahlentwicklung bei Minderjährigen und jungen Volljährigen im Vergleich zu den Vorjahren)

4. Leistungsberechtigte

Leistungsberechtigt sind Kinder, Jugendliche und junge Volljährige, die seelisch behindert oder von einer solchen Behinderung bedroht sind.

Wer das 15. Lebensjahr vollendet hat, kann Sozialleistungen selbst beantragen und entgegen nehmen (§ 36 SGB I). Vor Vollendung des 15. Lebensjahres sind die Anträge durch die Personensorgeberechtigten zu stellen bzw. können die berechtigten Personen nach § 1688 BGB die Sozialleistung für das Kind geltend machen.

5. Verhältnis zu anderen Leistungsträgern

Es besteht grundsätzlich die Notwendigkeit, die vorrangigen Zuständigkeiten anderer Sozialleistungsträger (einschließlich der Arbeitsverwaltung) zu prüfen.

Leistungen der Jugendhilfe sind nicht zu gewähren, sofern die Berechtigten Leistungen auf Basis anderer rechtlicher Grundlagen erhalten können (§ 10 Abs. 1 SGB VIII). Dazu zählen

- Leistungen der Krankenversicherung, Rentenversicherung, Arbeitslosenversicherung oder Unfallversicherung,
- Leistungen der Pflegeversicherung nach dem SGB XI,
- Privatrechtliche Ansprüche gegenüber Dritten (private Haftpflicht-, Unfall- oder Krankenversicherung, Beihilfeansprüche),
- Leistungen nach dem Bundesversorgungs- oder Opferentschädigungsgesetz,
- Leistungen nach dem SGB III bei berufsbedingten Eingliederungshilfen,
- Leistungen der Sozialhilfe bei körperlich/geistig Behinderten.

a) Mehrfachbehinderungen (Jugendhilfe / Sozialhilfe)

Liegt eine Mehrfachbehinderung vor – Kombination von seelischer Behinderung mit geistiger und / oder körperlicher Behinderung – richtet sich die Zuständigkeit für die Kostenträgerschaft nach der Behinderungsart, die prägend für das Gesamtbild der Behinderung ist. Steht eine körperliche und / oder geistige Behinderung im Vordergrund, ist die Sozialhilfe Kostenträger, bei einer seelischen Behinderung die Jugendhilfe (vgl. § 10 Abs. 2 Satz 2 SGB VIII).

b) Frühförderung

Für Kinder im Alter zwischen 3 und 6 Jahren ist die Diagnose „seelisch behindert“ bzw. eine Unterscheidung zwischen seelischer, körperlicher und geistiger Behinderung nicht möglich, so dass Frühförderung nicht in Zusammenhang mit der Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII bewilligt werden soll.

Für Frühförderungsmaßnahmen ist grundsätzlich der Sozialhilfeträger nach dem SGB XII zuständig. Ausnahme sind Frühförderungsmaßnahmen in Kindertageseinrichtungen.

gen. Dafür ist der Jugendhilfeträger nach dem § 10 Abs. 2, Satz 3 SGB VIII i.V.m § 25 HmbAG SGB VIII zuständig.

c) Schulbegleitende Maßnahmen

Hilfe nach § 35a SGB VIII dient dazu, behinderungsbedingte Defizite zu überwinden, sie ist nicht zu bewilligen

- bei Maßnahmen der Schülerbeförderung, die ausschließlich im Zusammenhang mit schulischen Veranstaltungen stehen,
- bei isolierten Teilleistungsstörungen, die als Entwicklungsstörungen schulischer Fertigkeiten (z.B. Legasthenie oder Dyskalkulie) definiert werden und nicht im Zusammenhang mit einer (drohenden) Behinderung stehen.

d) Hilfen bei Suchterkrankung

Die Maßnahmen zur Behandlung von Suchterkrankungen (Entgiftung und Therapie) werden nicht von der Jugendhilfe übernommen. Sie sind grundsätzlich Leistungen der Krankenkassen. Nach § 40 SGB VIII kann Krankenhilfe als Annexleistung durch die Jugendhilfe gewährt werden.

6. Bewilligungsverfahren

Im Bewilligungsverfahren sind § 4 Abs. 3 SGB IX und §§ 54, 56 SGB XII zu beachten.

7. Hilfeplanung

Über die Maßnahmen zur Abwendung einer seelischen Behinderung bzw. einer drohenden seelischen Behinderung wird im Rahmen der Hilfeplanung entschieden. Dabei sind die dazu geltenden Regelungen zu beachten (vgl. V) und es ist eine gutachterliche Stellungnahme, die durch sachverständige Personen erstellt wird, einzubeziehen.

Der ASD darf zur Bewilligung in der Regel nur gutachterliche Stellungnahmen berücksichtigen, die von der zuständigen Dienststelle des jeweiligen Bezirksamtes bzw. der Behörde für Soziales und Familie erstellt worden sind und die besondere Anforderungen erfüllen. Diese Anforderungen sind der Dienstanweisung zu entnehmen.

Die Kontaktaufnahme mit der Stellung nehmenden Dienststelle (z.B. Jugendpsychiatrischer Dienst der Bezirksamter) soll in der Regel über den ASD geschehen.

VII. Auswahl der Träger, Angebotsplanung, Controlling, Ressourcensteuerung, Berichtswesen

1. Auswahl der Träger

In der Regel sind nur solche Träger in Anspruch zu nehmen, mit denen die nach § 78e SGB VIII zuständige Stelle Vereinbarungen nach § 77 oder § 78b SGB VIII abgeschlossen hat und deren Angebote, sofern es sich um Hilfen nach §§ 28 bis 32 SGB VIII handelt, sozialräumlich ausgerichtet sind.

2. Angebotsplanung

Auf der Grundlage von Bedarfsfeststellungen können die bezirklichen Jugendämter Planungen zu fachlichen Merkmalen und Kapazitäten der Angebotsstruktur vornehmen. Die Träger der Leistungsangebote sind rechtzeitig zu beteiligen, diese Beteiligung kann auch im Rahmen der bezirklichen Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII erfolgen.

Die Bezirksämter können – möglichst auf der Grundlage kleinräumiger Jugendhilfeplanung und nach Maßgabe des jeweiligen Bezirksbudgets für Hilfen zur Erziehung – Verträge mit Trägern schließen, in die die Erwartungen an die Entwicklung der Angebotsstruktur, die Nutzungsabsichten des Bezirksamtes sowie Regularien zur Sicherung einer schnellen Realisierung von Hilfen (bspw. vorbehaltlose Aufnahme der Betreuung von Kindern und Jugendlichen) aufgenommen werden.

3. Controlling

Die bezirklichen Jugendämter erstellen jährlich eine Mengenplanung. Grundlage sind die im zugewiesenen Budget für Hilfen zur Erziehung ausgewiesenen Mittel für Hilfen.⁸ In der Mengenplanung sind darzustellen: Jahresdurchschnittliche Planfälle und Plankosten je Tag, jeweils aufgegliedert nach §§ 28 bis 35 SGB VIII. Bei den Hilfen nach § 30 SGB VIII ist zu unterscheiden zwischen den Hilfen, die über die Fachleistungsstunde finanziert werden und ambulant betreuten Wohnangeboten mit einem Tageskostensatz. Außerdem sind die ambulanten Eingliederungshilfen nach § 35a SGB VIII und die Nachbetreuung nach § 41 SGB VIII aufzulisten. Das Ergebnis der Mengenplanung ist spätestens innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Bezirksbudgets für Hilfen zur Erziehung der Fachbehörde zu übermitteln.

4. Ressourcensteuerung

Die Höhe des Bezirksbudgets für Hilfen zur Erziehung wird jährlich (für das Folgejahr) – nach dem jeweils gültigen Verfahren der Budgetzuteilung – durch die Fachbehörde festgelegt. Die Bezirksämter stellen durch geeignete Steuerungsmaßnahmen sicher, dass die Ausgestaltung der Hilfen im Rahmen des ihnen zugeteilten Budgets vorgenommen wird.

5. Berichtswesen

Bis zur Übernahme der Datenhaltung durch PROJUGA oder ein anderes System übermitteln die bezirklichen Jugendämter der zur Jugendhilfebehörde bestimmten Fachbehörde in monatlichen Abständen anonymisiert die Daten für alle Hilfen (Datenbank „Hilfen zur Erziehung“ bzw. nachfolgende EDV-Erfassungssysteme) sowie die geleisteten periodenfremden Zahlungen.

Zu den in dieser Globalrichtlinie aufgelisteten Zielen, Indikatoren und Kennziffern haben die Jugendämter gegenüber der Fachbehörde jährlich schriftlich Bericht zu erstatten. Für die Berichterstattung werden die Jugendämter und die Fachbehörde ein einheitliches Erfassungsraster entwickeln.

Die Verfahrensqualität der Hilfeplanung (Beteiligung, Zusammenwirken der Fachkräfte, Dokumentation) wird in jährlichen Fachgesprächen zwischen der zur Jugendhilfebehörde bestimmten Fachbehörde und den bezirklichen Jugendämtern ausgewertet. Aus aktuellem Anlass können weitere Fachgespräche durchgeführt werden.

⁸ Also die Budgetzuweisung ohne die Mittel für Krankenhilfe, Pflegeversicherung, einmalige Beihilfen, Zusatzbetreuungen u.ä., Taschengeld, Weihnachtsbeihilfe und regionale Projekte.

Bei Bedarf stellen die bezirklichen Jugendämter der zur Jugendhilfebehörde bestimmten Fachbehörde diejenigen einzelfallbezogenen Daten zur Verfügung, die für die Durchführung von Evaluationsvorhaben erforderlich sind. Personenbezogene Daten für Zwecke der Evaluation sind vor der Übermittlung an die Fachbehörde zu anonymisieren.

VIII. Schlussbestimmungen

Diese Globalrichtlinie tritt am 1.1.2005 in und am 31.12.2009 außer Kraft.